

Studienfinanzierung

Studentenwerk Dresden

Geschäftsbereich Studienfinanzierung

Regina Krüger

Stv. Geschäftsbereichsleiterin

8. Mai 2020

Studienfinanzierung

1. Vorstellung Studentenwerk Dresden
2. Studienfinanzierung mit dem BAföG
(Bundesausbildungsförderungsgesetz)
3. Bildungskredit des Bundes
4. Studienkredit der KfW – Bank Bonn
5. Stipendien

8. Mai 2020

Studienfinanzierung

**Informationen zum BAföG
(Bundesausbildungsförderungsgesetz)**

8. Mai 2020

Aufgaben der STUDENTENWERKE

- erbringen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichen Gebiet für Hochschulen und Studenten
- betreiben Mensen, Wohnheime, Kindertagesstätten
- unterstützen Studenten durch soziale und psychologische Beratungen
- übernehmen Aufgaben der Unterstützung der Hochschulen bei der Zahlung von Stipendien und Darlehen
- sind überwiegend für die Studienfinanzierung nach dem BAföG zuständig



Die Studentenwerke und das BAföG



8. Mai 2020

Studentenwerk
Dresden



ZUSAMMEN. WIRKEN.

§ 45 Örtliche Zuständigkeit (Auszug)

- das bei einer staatlichen Hochschule errichtete Amt für Ausbildungsförderung ist für die immatrikulierten Auszubildenden an dieser Hochschule zuständig
- diese Zuständigkeit gilt auch für Auszubildende, die im Zusammenhang mit dem Hochschulbesuch ein Vor- oder Nachpraktikum ableisten
- die Länder bestimmen die Zuständigkeit für das Amt für Ausbildungsförderung selbst
- Sachsen hat die Zuständigkeit den Studentenwerken übertragen

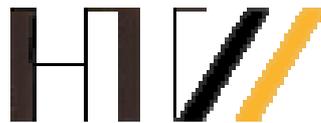


Betreute Hochschulen



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Technische Universität Dresden
Dresden International University Dresden (DIU)
Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH)
Hochschule für Bildende Künste Dresden
Hochschule für Musik Dresden
Palucca Schule Dresden - Hochschule für Tanz
Evangelische Hochschule Dresden
Evangelische Hochschule Moritzburg
Hochschule für Kirchenmusik Dresden
Hochschule Zittau/Görlitz (FH)
Fachhochschule Dresden gGmbH



§ 1 BAföG Grundsatz

Auf die Förderung der Ausbildung nach dem BAföG besteht ein **Rechtsanspruch**,

"wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel **anderweitig** nicht zur Verfügung stehen".

Verknüpfung mit dem Unterhaltsrecht § 1 BAföG enthält das Subsidiaritätsprinzip

Jeder soll sich so weit wie möglich selbst helfen;

kann er dies nicht, tritt die Familie mit ihren Möglichkeiten ein und erst nachrangig die Allgemeinheit mit Unterstützung aus Mitteln der Sozialgesetzgebung.

Erst- und Zweitausbildungen

Der Grundanspruch auf Ausbildungsförderung im Sinne des § 7 Abs. 1 BAföG ist **ausgeschöpft**, wenn eine insgesamt zumindest **dreijährige** berufsbildende Ausbildung (die nach BAföG förderfähig ist) **berufsqualifizierend** abgeschlossen ist.

Dabei ist es unbeachtlich, ob für diese Ausbildung Förderung in Anspruch genommen wurde.

Für die Förderung weiterer Ausbildungen gelten besondere Bestimmungen.

Förderfähige Ausbildungen

Allgemeinbildende und berufsqualifizierende Ausbildungen sind förderfähig (Ausbildungsstätten nach § 2 BAföG)

Beispiele:

- Fach- und Fachoberschulklassen ohne Berufsausbildung,
- Berufsfach- und Fachschulklassen ohne Berufsausbildung,
- Fach- und Fachoberschulklassen mit Berufsausbildung,
- Abendgymnasien und Kollegs,
- Höhere Fachschulen und Akademien, die keine hochschulgleichen Abschlüsse vermitteln,
- Staatliche Hochschulen sowie Akademien, die Hochschulabschlüssen gleichgestellte Abschlüsse vermitteln.

Persönliche Voraussetzungen

- Deutsche im Sinne des Grundgesetzes
- alle Ausländer, die eine der Voraussetzungen nach § 8 BAföG erfüllen
- bei Beginn der Ausbildung darf man das 30. Lebensjahr, bei Masterstudiengängen das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben; Ausnahmen sind im Gesetz geregelt
- Besonderheiten im Studienverlauf
(Fachrichtungswechsel und Zweitausbildungen, fehlende Eignungsnachweise, Förderung nach Erreichen der Förderungshöchstdauer)

Art und Dauer der Ausbildungsförderung

Förderungsarten:

- Schul- und Fachschulschulbereich
 - ▶ Vollzuschuss
- an Höheren Fachschulen, (Berufs)-Akademien und Hochschulen
 - ▶ je zur Hälfte Zuschuss/unverzinsliches Darlehen
 - ▶ unverzinsliches Darlehen
 - ▶ Vollzuschuss

Förderungsdauer:

- bis zum (berufsqualifizierenden) Abschluss
- im Hochschulbereich bis zum Zeitpunkt der letzten Prüfung, maximal zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Umfang der Ausbildungsförderung

1. Elternabhängige Förderung

Auf den Bedarf sind Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie Einkommen seines Ehegatten oder Lebenspartners und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen.

Ausnahme: Aufenthaltsort der Eltern/eines Elternteils nicht bekannt und nicht durch Amt zu ermitteln

Umfang der Ausbildungsförderung

2. Elternunabhängige Förderung

Das Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn der Auszubildende

- ein Abendgymnasium oder Kolleg besucht
- bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet hat
- bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig war
- bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluss einer vorhergehenden, zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre erwerbstätig war

Bedarf nach BAföG

Für den Bedarf gilt die in § 11 Abs. 1 BAföG enthaltene Definition, wonach „Ausbildungsförderung für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet (Bedarf) wird.“

Die Bedarfssätze richten sich nach den Gegebenheiten des betreffenden Auszubildenden. Sie sind festgelegt in den

§§ 12 ff. BAföG (Schulbereich)

§§ 13 bis 14b BAföG (Hochschulen und Akademien)

Bedarfssätze

Grundbedarf im Hochschulbereich

ab WS 2020
427 €

Er erhöht sich für Auszubildende, die

- bei den Eltern wohnen, um 56 € auf
- nicht bei den Eltern wohnen um 325 €
auf

483 €

752 €

Er erhöht sich außer für familienversicherte
Auszubildende nach § 13a BAföG in der Regel

- mit eigener Krankenversicherung um
- mit eigener Pflegeversicherung um

84 €

25 €

(Ausnahmen bei freiwillig Versicherten möglich)

Bedarfssätze

Der höchstmögliche Gesamtbedarf beträgt somit für Studenten	WS 2020
ohne Krankenversicherung/Pflegeversicherung:	752 €
mit Krankenversicherung/Pflegeversicherung:	mind. 861 €
 Kinderbetreuungszuschlag für Kinder bis zu 10 Jahren im Haushalt für jedes Kind	 140 €

Freibeträge

1. Einkommen Auszubildende (§ 23 BAföG)

ab WS 2020

a) vom Einkommen aus Nebentätigkeit der Auszubildenden

- bei Besuch von Fach-/Hochschulen und Akademien

290 €

- für den Ehegatten oder Lebenspartner

630 €

- für jedes Kind des Auszubildenden

570 €

b) von der Waisenrente des Auszubildenden

145 €

c) Ausbildungsvergütungen des Auszubildenden

kein Freibetrag

Maßgebend ist das Einkommen im Bewilligungszeitraum.

Freibeträge

2. Vermögen Auszubildende (§ 29 BAföG)

Maßgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.
Anrechnungsfrei bleiben

	WS 2020
- für den Auszubildenden selbst	8.200 €
- für den Ehegatten/Lebenspartner	2.300 €
- für jedes Kind des Auszubildenden	2.300 €

Freibeträge

3. Einkommen Eltern/Ehegatten/Lebenspartner (§ 25 Abs. 1 und 3 BAföG)

	ab WS 2020
- für Eltern (miteinander verheiratet)	1.890 €
- für Eltern (alleinstehend/getrennt lebend) und für Ehegatten/Lebenspartner	1.260 €
- für den Ehegatten des Einkommensbeziehers, der nicht Elternteil des Auszubildenden ist (z. B. „Stief“-Mutter)**	630 €
- für Kinder des Einkommensbeziehers**	570 €
- für sonstige Unterhaltsberechtigten**	570 €

****Minderung der Freibeträge um das eigene Einkommen des
Kindes oder sonstiger Unterhaltsberechtigten**

Häufige Fragen zum Antrag



Häufige Fragen zum Antrag

Wie kommt man zu Ausbildungsförderung?

Ausbildungsförderung wird grundsätzlich nur auf (schriftlichen) Antrag geleistet. Die Antragstellung ist an Formblätter gebunden. Online-Anträge sind möglich. Maßgebend für den Zeitpunkt der Antragstellung ist der Eingang des Antrages im Amt für Ausbildungsförderung.

- Formblatt 1, Anlagen zu Formblatt 1,
- Bescheinigung nach § 9 BAföG (Nachweis Einschreibung) für die Antragsteller
- Formblätter 3 mit Nachweisen (Erklärungen der Eltern, des Ehegatten, des Lebenspartners)

Häufige Fragen zum Antrag

Welche Einkommen der Eltern sind maßgebend?

Maßgebend sind die Einkommen aus dem vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes.

Ausnahme: Einkommenslage hat sich verschlechtert

Wie verhält es sich bei nicht miteinander verheirateten Eltern?

Maßgebend sind die Einkommen der leiblichen Eltern.

Bildungskredit

Informationen zur Studienfinanzierung mit dem
Bildungskredit des Bundesverwaltungsamtes Köln

Studentenwerk Dresden
Geschäftsbereich Studienfinanzierung

8. Mai 2020

Wer erhält den Bildungskredit (Auswahl)?

Ein Rechtsanspruch auf den Bildungskredit besteht nicht. Es handelt sich, anders als beim BAföG, um ein Programm mit einem vorgegebenen Budget.

Der Bildungskredit wird Deutschen im Sinne des Grundgesetzes gewährt. Darüber hinaus können auch Ausländer den Bildungskredit erhalten, sofern sie zu einer der in § 8 **BAföG** benannten Gruppen gehören.

Wer erhält den Bildungskredit (Auswahl)?

Das Bildungskreditprogramm der Bundesregierung ist dafür gedacht, Schüler/innen und Studierende in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen durch einen einfachen und zinsgünstigen Kredit eine gezielte finanzielle Unterstützung einzuräumen.

Anspruchsberechtigt sind Studierende

- die eine Zwischenprüfung ihres Studiengangs bestanden haben oder eine Bestätigung der Hochschule vorlegen, dass sie am Ende des ersten oder zweiten Studienjahres alle erforderlichen Leistungen erbracht haben
- die den ersten Teil ihres konsekutivstudiengangs erfolgreich abgeschlossen haben

Wer erhält den Bildungskredit (Auswahl)?

Anspruchsberechtigt sind Studierende

- die ein Master- oder Magisterstudium im Sinne des § 19 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder ein postgraduales Diplomstudium im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1-3 HRG betreiben
- eines Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiums

Berechtigt sind auch volljährige Schüler, die bereits über einen berufsqualifizierenden Abschluss verfügen oder diesen mit der gegenwärtigen schulischen Ausbildung erlangen, im vorletzten oder letzten Jahr dieser Ausbildung

Wer erhält den Bildungskredit (Auswahl)?

Mit dem Bildungskreditprogramm werden nur Ausbildungen an Ausbildungsstätten gefördert, die auch im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes anerkannt sind.

Der Kredit wird nur an Volljährige, jedoch höchstens bis zum Ende des Monats geleistet, in dem der Auszubildende das 36. Lebensjahr vollendet.

Über das Ende des 12. Studiensemester hinaus kann der Bildungskredit Auszubildenden an Hochschulen nur unter bestimmten Ausnahmebedingungen gewährt werden.

Auszahlung, Zinsen und Rückzahlung

Der Bildungskredit wird in der Regel monatlich im Voraus in Raten von 100, 200 oder 300 Euro durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau ausbezahlt. Es können bis zu 24 Monatsraten (max. 7.200 €) bewilligt werden.

Der Kredit ist von der Auszahlung an zu verzinsen. Bis zum Beginn der Rückzahlung werden die Zinsen jedoch gestundet. Als Zinssatz erhebt die Kreditanstalt für Wiederaufbau die European Interbank Offered Rate (EURIBOR) mit einer Laufzeit von 6 Monaten zuzüglich eines Aufschlags von einem Prozent.

Die Rückzahlung wird erst vier Jahre nach Auszahlung der 1. Rate erwartet (mtl. 120 Euro).

Wer bewilligt den Bildungskredit?

Der Bildungskredit wird beantragt:

schriftlich beim

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln

per Internet unter

www.bildungskredit.de.

Studienkredit

**Informationen zur Studienfinanzierung mit dem
Studienkredit der KfW – Bank Bonn**

**Studentenwerk Dresden
Geschäftsbereich Studienfinanzierung
Vertriebspartner der KfW – Bank**

OHNE PANDEMIEBEDINGTE SONDERREGELUNGEN

8. Mai 2020

Wer erhält den Studienkredit?

Den KfW-Studienkredit erhalten Studenten mit deutscher Staatsangehörigkeit und Unionsbürger (unter bestimmten Bedingungen) **auf Antrag**. Außerdem

- muss man an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Sitz in Deutschland für ein Vollzeitstudium (Direkt- oder Fernstudium) oder ein Teilzeitstudium immatrikuliert sein,
- Förderfähig sind grundständige und postgraduale Studiengänge sowie Promotionen
- Es kann sich um Erst- oder Zweitstudiengänge handeln

Wer erhält den Studienkredit?

Altersgrenzen und Fördersemester (orientiert an Fachsemestern lt. Studienordnung),

Mindestalter

18 Jahre

Höchstalter

- | | |
|---------------------------------------|-------------------------|
| - Erststudium und konsekutiver Master | 34 J., max. 14 Semester |
| - Zweitstudium | 39 J., max. 10 Semester |
| | 44 J., max. 6 Semester |
| - Postgraduale Studiengänge | 44 J., max. 6 Semester |
| - Promotion | 44 J., max. 6 Semester |

Umfang des Kredits

- der KfW-Studienkredit wird in monatlichen Förderbeträgen zwischen 100 und 650 Euro in der Regel bis zum 10. Fachsemester ausgezahlt
- Auszahlung Darlehensbetrag abzüglich Zinsen
- maximal vier zusätzliche Fachsemester können gefördert werden
- der KfW-Studienkredit ist mit BAföG und Bildungskredit kombinierbar
- Sicherheiten müssen nicht gestellt werden

Zinsen und Tilgung

- bei Vertragsabschluss garantiert die KfW dem Studierenden eine Zinsobergrenze für einen Zeitraum von 15 Jahren
- die Verzinsung ist variabel und wird jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines Jahres auf der Grundlage des EURIBOR festgelegt
- die Rückzahlung des Kredits beginnt nach Auszahlung der letzten Rate in einem Zeitraum zwischen 18 bis max. 23 Monate
- die Rückzahlungsdauer kann auf bis zu 25 Jahre gestreckt werden

Beantragung

Umfassende Informationen erhält man im Internet unter

www.kfw.de.

Dort befindet sich auch das Online Kreditportal, in dem das Antragsformular auszufüllen ist.

Als einer der Vertriebspartner vermittelt auch das Studentenwerk Dresden den KfW-Studienkredit.

Stipendien

**Informationen zur Begabtenförderung und
weiteren Stipendien**

**Studentenwerk Dresden
Geschäftsbereich Studienfinanzierung**

8. Mai 2020

Deutschlandstipendium

- **einkommensunabhängiges Stipendium** in Höhe von **300 Euro pro Monat für Begabte**
- 150 Euro übernimmt der Staat. Die andere Hälfte kommt von privaten Geldgebern, die durch die Hochschulen beworben werden
- Anträge sind an die Hochschulen zu richten, die den monatlichen Gesamtbetrag auszahlen
- die Zahlungen bis 300 € werden **nicht auf das BAföG angerechnet** und es sind keine Sozialversicherungsbeiträge dafür zu leisten

Deutschlandstipendium

- die Förderung ist kein Darlehen, das man zurückzahlen muss
- für jeweils zwei Semester wird zunächst bewilligt
- für das nächste Studienjahr prüft die Hochschule erneut, ob alle Förderkriterien erfüllt sind und private Mittel nach wie vor zur Verfügung stehen
- die Förderung greift auch bei einem Auslandssemester
- **einen Rechtsanspruch auf das von Bund und privaten Förderern finanzierte Deutschlandstipendium gibt es nicht**

Begabtenförderungswerke

Der parallele Bezug von Ausbildungsförderung nach dem BAföG und mit Steuern finanzierten Mitteln der Begabtenförderung ist **nicht** möglich.

Die Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland werden auf der Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Stichwort „Begabtenförderung“ zusammenfassend vorgestellt:

www.bmbf.de

Bewerbungen müssen nach vorheriger Information direkt an die Begabtenförderungswerke gerichtet werden.

Begabtenförderungswerke

Unabhängige Förderung

Studienstiftung des Deutschen Volkes e. V.

Politisch orientiert

Friedrich-Ebert-Stiftung e. V.

Friedrich-Naumann-Stiftung

Hanns-Seidel-Stiftung e. V.

Heinrich-Böll-Stiftung

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Rosa-Luxemburg-Stiftung

Begabtenförderungswerke

konfessionell orientiert

Cusanuswerk
Ernst-Ludwig-Ehrlich Studienwerk
Evangelisches Studienwerk e. V. Haus Villigst

Unternehmerisch orientiert

Stiftung der Deutschen Wirtschaft

Allgemeine Stipendien

Für die Suche nach verschiedenen Stipendien (z. B. nach Ausbildungsphase, Studienfächern oder Zielregionen) ist der Stipendienlotse eine vom BMBF unterstützende zentrale Anlaufstelle.

www.stipendienlotse.de

Danke für Ihr Interesse!

8. Mai 2020